



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: ++43 (1) 531 15-0
Fax: ++43 (1) 531 15-2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 653.583/010-V/2/2002 

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

20. Aug. 2002

 Ltg.-314-2002 Stempel
Bearbeiter Beamten
(Ltg.-983/L-1/4-2002)

Sachbearbeiter
BAUMGARTNER

Klappe
2740

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-314-2002 (Ltg.-983/L-1/4-2002)
27. Juni 2002

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Juni 2002 betreffend ein Landesgesetz über die Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 2002)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. August 2002 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bestimmungen über die Altersteilzeit nach Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bund nicht aufgenommen wurden. Die Regelung über die „Familienhospizfreistellung“ wurde indes keiner Begutachtung und auch nicht dem Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus unterzogen. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus besteht für das Land Niederösterreich volle Kostenersatzpflicht, sofern und soweit dem Bund durch diese Bestimmungen finanzielle Ausgaben entstehen.

16. August 2002
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

